

Satzung des Wahlbündnis GfS „Gemeinsam für Sonsbeck“

Erlassen wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung am 25.03.2025.

§ 1 Name, Tätigkeit, Sitz

Das Wahlbündnis (folgend WB) führt den Namen „Gemeinsam für Sonsbeck“, kurz „GfS“.

Das Tätigkeitsgebiet ist die Gemeinde Sonsbeck mit Ortsteilen Labbeck und Hamb.

Die Anschrift des WB ist die jeweilige gültige Anschrift der/des aktuellen Vorstandsvorsitzenden im Amt.

§ 2 Zweck

Das WB zielt darauf ab, zu Kommunalwahlen der Gemeinde Sonsbeck eine starke, gebündelte Kraft zu bilden, um die Interessen der Bürgerschaft von Sonsbeck bestmöglich zu vertreten.

Durch die gebündelten Kräfte können politische Entscheidungen schneller getroffen und Projekte effektiv umgesetzt werden, um die Gemeinde Sonsbeck zügig voranzubringen.

Das Bündnis tritt für offene und transparente Entscheidungsprozesse ein und wird eng mit der Bürgerschaft zusammenarbeiten.

Das WB will die Bürgerschaft aktiver in einzelne Projekte einbinden, um sicherzustellen, dass ihre Anliegen und Ideen frühzeitig in Entscheidungsprozesse einfließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des WB können nur Delegierte der Sonsbecker Ortsvereine bzw. Ortsverbände (folgend OV) von SPD, B90/Die Grünen, FDP und der B.I.S. sein.

Eine Mitgliedschaft wird durch Delegation in gleicher Anzahl aus den benannten OV umgesetzt. Verantwortlich dafür ist der entsendende OV.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4 Organe

Organe des WB „GfS“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie stellt gleichzeitig die Jahreshauptversammlung dar.

Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Versammlung unter Verantwortung des Vorstandes entscheidet über die durchzuführenden organisatorischen Aufgaben und informiert über die vergangenen Beschlüsse und Tätigkeiten.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl / Neuwahl des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- Wahl eines Kandidaten für das Bürgermeisteramt,
- Abnahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben.

Der Vorstand des WB „GfS“ besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- einem/er Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit (PR),

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung regelt.

Derzeit gibt es keine erlassene Geschäftsordnung.

§ 8 Wahl des Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt hierzu einen Wahlausschuss, dem mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) angehören müssen. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und leitet die Wahl.

Während des Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden in einer weiteren (außerordentlichen) Mitgliederversammlung statt.

Die Wahlen zum Vorstand sind auf Antrag geheim.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen der anwesenden Mitglieder kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt

- 1. der/die Vorsitzende,
- 2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
- 3. der/die Schatzmeister/in,
- 4. der/die Schriftführer/in,
- 5. der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit (PR)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mehr als ein Fünftel der aktuellen Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, es beantragen.

§ 9 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer innerhalb einer Mitgliederversammlung gewählt.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht mit dem Kassierer verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Eine Wiederwahl dieser Kassenprüfer ist nach Aussetzung von zwei Jahren möglich.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

Mit der Erteilung der Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

§ 10 Mandatsträger

Die Mandatsträger sind über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Sie sollen als wichtige Informationsträger ihre Informationen zur Verfügung stellen und das WB „GfS“ durch ihren Sachverstand unterstützen.

Jeder Mandatsträger ist verpflichtet, die Abgaben (Beiträge, Aufwandsentschädigungen usw.) entsprechend den Beschlüssen abzuführen.

§ 11 Finanzierung

Derzeit werden keine Beiträge erhoben.

Das WB finanziert sich aktuell aus Spenden und Abgaben der Mandatsträger.

§ 12 Kassenführung

Der/die Schatzmeister/in des WB hat die Kasse korrekt zu führen und den ordnungsgemäßen Eingang von Beträgen zu prüfen. Es reicht zur Kassenführung die einfache Buchführung. Ein Bankkonto ist dazu einzurichten.

Zugriff auf das eingerichtete Bankkonto erhalten

- der/die Schatzmeister/-in,
- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese muss abweichend von § 5 schriftlich, unter genauer Angabe der Änderungen, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

Im Original gezeichnet

Der Vorstand

Sonsbeck, den 25.03.2025